

§. 11. Erachtet das Ober-Gensurgericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, so hat es den darüber gefassten Beschluss dem Staats-Anwalt schriftlich zu eröffnen.

§. 12. Hält das Ober-Gensurgericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, so hat dasselbe die von dem Staats-Anwalt eingereichte Klage, und zwar, wenn die Schrift im Inlande oder in einem deutschen Bundesstaate erschienen ist, dem Verleger, sonst aber einem dem ausländischen Verleger von Amtswegen zu bestellenden Mandatar zur Gegenausführung mitzutheilen.

§. 13. Die Gesuche, in welchen die Ertheilung der Debits-Erlaubnis nach §. 11. zu 3 der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staats-Anwalt mitzutheilen, um seine Erklärung abzugeben. Nach deren Eingang ist der Beschluss über das Gesuch zu fassen.

§. 14. Wird die Wiederentziehung einer solchen Debits-Erlaubnis, wie in der Regel nur bei Zeitschriften vorkommen kann, vom Staats-Anwalt beantragt, so ist vor der Entscheidung derjenige zu hören, auf dessen Gesuch die Debits-Erlaubnis früher ertheilt worden war.

§. 15. Der Antrag des Staats-Anwalts auf Entscheidung über den Verlust des Privilegiums oder der Concession zu einer Zeitung oder anderen Zeitschrift, oder über die Zurücknahme der dem Redacteur einer Privilegierten Zeitung ertheilten Bestätigung, oder über die Entfernung des Redacteurs einer concessionirten Zeitung oder Zeitschrift — §. 11 zu der Verordnung vom 23. Februar 1843 — muß durch eine vollständige Klageschrift begründet werden.

§. 16. Hält das Ober-Gensurgericht nach stattgefundenem schriftlichen Verfahren (§. 2.) eine Beweisaufnahme für erforderlich, so ist solche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorschrift der für den Bereich derselben geltenden Proceßgesetze zu veranlassen.

§. 17. Nach dem Abschluß der Sache wird sowohl dem Verklagten als dem Staats-Anwalt eine kurze präclusivische Frist zur Einreichung etwaniger Rechts-Ausführungen gewährt.

18. Auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels, oder der Buchdruckerei — §§. 5 und 11 zu 5 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — kann nur auf den Grund einer formlichen Untersuchung erkannt werden.

§. 19. Die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeklagten hat der Staats-Anwalt bei dem Ober-Gensurgericht zu beantragen.

§. 20. Findet das Ober-Gensurgericht den Antrag begründet, so veranlaßt es die Führung der Untersuchung durch das in Untersuchungen gegen den Angeklagten überhaupt competente Gericht und entscheidet nach Eingang der Akten und nach erforderter Erklärung des Staats-Anwalts.

§. 21. Soll das Verbot des Debits sämtlicher Verlags- und Commissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung — §. 11 zu 6 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — beantragt werden, so muß der Staats-Anwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, sowie, daß die beklagte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe.

§. 22. Die Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Gensurgerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei. Eben so sollen in den Fällen der §§. 15 bis 20 von den requirirten Gerichten für die bei ihnen aufgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Kopialien und andere baare Auslagen gefordert werden. Zur Erfüllung der letzteren hat das Ober-Gensurgericht den Angeklagten, falls derselbe in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen.

§. 23. Sollten sich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswerth oder nothwendig ergeben, so hat das Ober-Gensurgericht solche zu beantragen.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Der Justiz-Minister Mühlner.

Werther Herr Redacteur!

Geben Sie doch, wenn Sie es vermögen, gefälligst eine Erklärung des Wortes

Garderobemetapher

im Börsenblatt. Nach Herrn Neffs Behauptung in Nr. 63. d. Bl. soll in einem Aufsatz des Herrn Enslein eine solche (nämlich Garderobemetapher) gewagt worden seyn, und wird deshalb als verwegen bezeichnet. Ich könnte nun freilich bei Hrn. Neff selbst anfragen, aber dann würde ich die Antwort nur allein erhalten, und es ist auch andern nicht verständlich, die auf diesem Wege belehrt werden können; denn vergebens habe ich Priester und Leviten, ja Hrn. Enslein selbst darnach gefragt, der doch wissen muß was er gesagt hat, aber durchaus keinen Aufschluß darüber geben konnte.

Der Thürige.

Berlin, d. 19. July 1843.

Gewiß ist Herr Neff am besten im Stande, die gewünschte Erklärung zu geben, und sei derselbe hiermit freundlich datum gebeten.

d. R.

#### Fernere Bescheinigung.

Für Herrn Kramer hier (vergl. No. 57. S. 1811 und No. 61. S. 1958 d. Bl.) haben ferner folgende ehrenwerthe Handlungen Beiträge, größtentheils ansehnliche, theils an Büchern, theils an Geld eingesandt:

Übl. liter. artist. Anstalt in München. Herr Huber & Co. in St. Gallen.  
(Für mehrere Herren daselbst.) Löbl. v. Denisch. u. Stagesche Buchh.

Herr Rue in Dessau. in Augsburg.

Löbl. Walz'sche Buchh. in Stuttgart. Herr Rehr in Kreuznach.

Hrn. Bauer und Dörnböck in Wien. - Kern in Breslau.

- Baumann in Marienwerder. - Kittler in Hamburg.

Löbl. Beck'sche Buchh. in Nördlingen. - Kollmann in Leipzig. (Eine

Herr F. Beck in Wien. bedeutende Sendung direkt an

Löbl. Becker'sche Buchh. in Wesel. Herr Kramer.).

Herr R. Beyer in Leipzig. - König in Hanau.

- Gebr. Bornträger in Königsl. - Krapp in Leipzig.

- Brockhaus in Leipzig. Löbl. Kriegersche Buchh. in Kassel.

- Deiters in Münster. Herr Kuyperberg in Mainz.

Löbl. Drechsler'sche B. in Heilbronn. - Lampart u. Co. in Augsburg.

Herr Dunft in Köln. - Viechtling's Verlagsh. in Stuttg.

- Enke in Erlangen. - Mädken jun. in Reutlingen.

- Gömann in Minden. - Mylius in Berlin.

- Hinsterlin in München. - Naumann in Dresden.

- Th. Fischer in Kassel. - Neß in Stuttgart.

- Ernst Fleischer in Leipzig. - Niese in Saalfeld.

- Fleischmann in München. - Sauerländer's Verlg. in Karlsruhe.

- Franz in München. Löbl. Schnuphafesche B. in Altenburg.

- Glaser in Schlesingen. - Schulz'sche Buchh. in Hamm.

- Glück's Separat. Gonto in Leipzig. Herr Schumann in Greiz.

- Graß, Barth & Co. in Leipzig. - Starke in Chemnitz.

- Groos in Heidelberg. - Thome in Berlin.

Löbl. Grubemann'sche B. in Thür. - Treuttel u. Würz in Straßburg.

- Hessilius'sche Buchh. in Berlin. - Weit u. Comp. in Berlin.

Herr Hartung in Leipzig. - Voigt u. Fernau in Leipzig.

- Hedenast in Pesth. - Weichardt in Leipzig.

- Heinemann in Offenbach. - Wesener in Paderborn.

- Heinrichshofen in Magdeburg. - Winiker in Brünn.

Nordhausen, im Juli 1843.

B. G. H. Schmidt.

Berantwortlicher Redacteur: J. de Marie.